

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/34/341/3

Vorlagen-Nummer

0430/2020

Freigabedatum

10.02.2020

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einteilung der Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2020

Beschlussorgan

Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020

Gremium	Datum
Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020	19.02.2020

Beschluss:

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020 beschließt die Einteilung der Wahlbezirke gemäß der als Anlage beigefügten Darstellung und Beschreibung und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Ausgangslage:

Gemäß § 1 zu Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 zur Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29.02.2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) in Wahlbezirken zu wählen sind.

Das Wahlgebiet „Stadt Köln“ (§ 1 Abs. 2 KWahlG NRW) ist in die nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a KWahlG NRW vorgeschriebenen 45 Wahlbezirke eingeteilt. Diese 45 Wahlbezirke untergliedern sich in Stimmbezirke (§ 5 Abs. 1 KWahlG NRW).

Aufgrund der besseren Gewährleistung der Wahlgleichheit hat der Landesgesetzgeber eine höchst zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet vorgesehen, vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 KWahlG NRW. Die Abweichung darf nicht mehr als 25 Prozent nach oben oder unten betragen.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl maßgebend ist § 4 Abs. 2 S. 4 KWahlG NRW, wonach bei der Ermittlung der Einwohnerzahl unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt. Nach dem Erlass des Landeswahlleiters vom 12.04.2019 waren die Meldedaten zum Stichtag 30.04.2019 zugrunde zu legen.

Auf dieser Basis wurde das Wahlgebiet zur Kommunalwahl 2020 vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 26.09.2019 neu eingeteilt und im Amtsblatt der Stadt Köln am 23.10.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Im Normenkontrollverfahren wegen der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Abschaffung der Stichwahl bei der Bürgermeister- und Landratswahl sowie der Neuregelung der Einteilung der Wahlbezirke bei den Kommunalwahlen hat der Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) wie folgt entschieden:

- Die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG NRW, nach der bei der Berechnung der Einwohnerzahl nur Deutsche und EU-Staatsangehörige (einschließlich der unter 16-Jährigen) zu berücksichtigen sind, nicht aber sog. Drittstaatler, ist verfassungskonform.
- Die in der Landesverfassung NRW und im Grundgesetz verankerte Wahlrechtsgleichheit gebietet eine Einteilung der Wahlbezirke auf der Grundlage nur der Wahlberechtigten. Die Berücksichtigung der nicht wahlberechtigten unter 16-Jährigen ist solange unbedenklich, wie der Anteil der unter 16-Jährigen an den Einwohnern i. S. des § 4 Abs. 2 KWahlG NRW zwischen den Wahlbezirken nicht erheblich voneinander abweicht. Die Wahlausschüsse haben bei der konkreten Einteilung der Wahlbezirke die Pflicht, diesen Faktor ggf. zu berücksichtigen.
- Für die Beurteilung, ob in jedem Wahlbezirk der abgegebenen Stimme die gleiche Erfolgschance zukommt, sind die tatsächlichen Verhältnisse bei der Entscheidung des Wahlausschusses über die Wahlbezirkseinteilung maßgeblich.

- Oberstes Ziel hat der Zuschnitt möglichst gleich großer Wahlbezirke zu sein.
- Eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ist unzulässig. Ein Rückgriff auf die 25%-Abweichungsklausel nach oben oder unten ist in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich ist, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleinerer Stadtquartiere zu einer annähernd gleich großen Gestaltung der Wahlbezirke zu gelangen.
- Eine Abweichungstoleranz von bis zu 15% bezogen auf die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates ist in der Regel zulässig, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar sind. In diesem Rahmen kann zudem den Anforderungen entsprochen werden, räumliche Zusammenhänge möglichst zu wahren (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG NRW) und die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit einzuhalten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG NRW).
- Für eine Überschreitung der Abweichungstoleranz von 15% bedarf es einer Rechtfertigung durch verfassungslegitime Gründe.
- Keiner solchen Rechtfertigung bedarf es, wenn sich zwar nach der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG NRW ermittelten Einwohnerzahl eine Abweichung von mehr als 15% zur durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbezirke ergibt, dies aber bei Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten nicht der Fall ist.
- Ergibt sich auch bei Betrachtung (nur) der Wahlberechtigten eine Abweichung von mehr als 15%, kann das zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge verfassungskonform sein, etwa zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Wählern untereinander sowie zu Mandatsbewerbern und damit der Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips. Angesichts der Vielzahl der Wahlbezirke innerhalb einer Kommune dürfte dieser Aspekt indes nur bei weit auseinander liegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen kommen.

Ergänzend hat der Landeswahlleiter NRW in verschiedenen Erlassen ausgeführt:

- Nach hier vertretener Rechtsauffassung sollen die Bevölkerungs- und Wahlberechtigten-Zahlen zunächst gemäß § 94 KWahlO NRW nach dem Stand des Melderegisters 30.04.2019 ermittelt werden. Soweit sich mit hinreichender Sicherheit Veränderungen bis zum Wahltag abzeichnen, die für die Einhaltung der Abweichungsobergrenze relevant sind, sollte der Wahlausschuss diese im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung in den Blick nehmen und bei der Wahlbezirkseinteilung berücksichtigen (Erlass vom 13.01.2020).
- Gegebenenfalls sollen bei der Einteilung auch punktuelle, ortsspezifische Besonderheiten im Blick behalten und zum Anlass einer bis zum Wahltag reichenden Bevölkerungsprognose gemacht werden (Erlass vom 13.01.2020).
- Die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs verlieren mit dem Austritt Ende Januar 2020 das aktive und passive Kommunalwahlrecht, auch wenn bis Ende 2020 eine Übergangsfrist gilt (Erlass vom 13.01.2020).
- Alle Kommunalwahlbezirke sind der im Erlass vom 22.01.2020 vorgegebenen Prüfroutine zu unterziehen.
- Auch soweit Kommunalwahlbezirke bei den nach KWahlG NRW und KWahlO NRW relevanten Einwohnern die 15%-Abweichungsgrenze nicht überschreiten, ist die Prüfung fortzuführen (Erlass vom 22.01.2020).
- Das laut VerfGH-Urteil oberste Ziel des Zuschnitts möglichst gleich großer Wahlbezirke spricht für eine Pflicht zur Annäherung an die Durchschnittswerte. Sind jedoch Gründe für eine Abweichung vom Durchschnittswert vorhanden, wie die „möglichste Wahrung räumlicher Zusammenhänge“ nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG NRW oder die „Einhaltung einer Bezirkseinteilung“ nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG NRW, kann aus hiesiger Sicht in diesem Rahmen vom Durchschnittswert bis zur Toleranzgrenze von 15% abgewichen werden (Erlass vom 13.01.2020).
- Eine Neueinteilung von Kommunalwahlbezirken hat aus hiesiger Sicht nach Möglichkeit ohne Durchschneidung der für die Bezirksvertretungswahlen maßgeblichen Stadtbezirksgrenzen zu er-

folgen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG NRW). Durchschneidungen mit Stadtbezirksgrenzen sollten aus wahlorganisatorischen Gründen (Briefwahl) nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine Neu-einteilung innerhalb des Stadtbezirks oder eine stadtbezirksübergreifende Verlagerung eines Kommunalwahlbezirks die Einhaltung einer verfassungsgemäßen Abweichungsobergrenze nicht gewährleisten kann.

Für die Überprüfung der Wahlbezirke gelten für die Stadt Köln folgende Eckdaten:

- Einwohnerzahl im Sinne des § 4 Abs. 2 KWahlG zum Stichtag 30.04.2019: 967.199
- Durchschnittliche Einwohnerzahl pro Wahlbezirk: 21.493
- 15%iger Toleranzkorridor: mindestens 18.270, höchstens 24.716
- Wahlberechtigte gemäß § 7 KWahlG NRW zum Stichtag 30.04.2019: 815.489
- Durchschnittliche Anzahl Wahlberechtigte: 18.122
- 15%iger Toleranzkorridor mindestens 15.403, höchstens 20.840

Bei der Überprüfung der vom Wahlausschuss am 26.09.2019 festgelegten Wahlbezirke im Hinblick auf die Einhaltung des Abweichungstoleranz von maximal 15% ergibt sich für die Stadt Köln bei 17 Wahlbezirken nach der Zahl der Wahlberechtigten eine Überschreitung mit entsprechender Anpassungsnotwendigkeit:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Name Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Abweichung %
Innenstadt	01	Altstadt/Süd I	16.593	-8,40%
	02	Neustadt/Süd I	19.657	8,50%
	03	Altstadt/Süd II, Neustadt/Süd II	18.345	1,20%
	04	Altstadt/Nord I, Neustadt/Nord I	20.562	13,50%
	05	Altstadt/Nord II, Neustadt/Nord II	19.054	5,10%
	06	Altstadt/Süd III, Deutz	14.545	-19,70%
Rodenkirchen	12	Bayenthal Marienburg Raderberg II Raderthal Rodenkirchen I	22.197	22,50%
	13	Raderberg I, Zollstock	22.124	22,10%
	14	Rodenkirchen II, Weiß, Sürth I	21.150	16,70%
	15	Rondorf, Hahnwald, Sürth II, Godorf, Immendorf, Meschenich	19.960	10,10%
Lindenthal	16	Klettenberg, Sülz I	19.444	7,30%
	17	Sülz II	20.371	12,40%
	18	Lindenthal I	21.276	17,40%
	19	Lindenthal II, Braunsfeld, Müngersdorf I, Junkersdorf II	20.960	15,70%
	20	Müngersdorf II, Junkersdorf I, Weiden I, Lövenich II	21.622	19,30%
	21	Weiden II, Lövenich I, Widdersdorf	20.105	10,90%
Ehrenfeld	22	Ehrenfeld I	21.837	20,50%
	23	Ehrenfeld II, Neuehrenfeld	20.576	13,50%
	24	Ehrenfeld III, Bickendorf I, Ossendorf	19.627	8,30%
	25	Ehrenfeld IV, Bickendorf II, Vogelsang, Bocklemünd/Mengenich	20.092	10,90%
Nippes	30	Niehl I, Longerich	14.624	-19,30%
	31	Nippes III, Mauenheim, Bilderstöckchen	17.815	-1,70%
	32	Nippes I	20.224	11,60%
	33	Nippes II, Riehl, Niehl II	17.520	-3,30%
	34	Niehl III, Weidenpesch	17.576	-3,00%
Chorweiler	26	Fühligen, Seeberg, Heimersdorf, Volkhoven/Weiler I	14.677	-19,00%
	27	Volkhoven/Weiler II, Chorweiler, Blumenberg	12.814	-29,30%
	28	Lindweiler, Pesch, Esch/Auweiler	13.981	-22,90%

	29	Merkenich, Roggendorf/Thenhoven, Worringen	15.533	-14,30%
Porz	07	Poll, Westhoven, Ensen	19.152	5,70%
	08	Gremberghoven, Eil, Porz I, Finkenberg	15.465	-14,70%
	09	Urbach, Elsdorf, Gregel	14.957	-17,50%
	10	Wahnheide, Wahn, Lind, Libur	14.796	-18,40%
	11	Porz II, Zündorf, Langel	19.216	6,00%
Kalk	41	Brück, Rath/Heumar	17.504	-3,40%
	42	Humboldt/Gremberg I, Kalk	18.946	4,50%
	43	Humboldt/Gremberg II, Vingst	14.685	-19,00%
	44	Höhenberg, Merheim	15.993	-11,70%
	45	Ostheim, Neubrück	13.536	-25,30%
Mülheim	35	Mülheim I, Buchforst, Buchheim	16.385	-9,60%
	36	Mülheim II	19.166	5,80%
	37	Mülheim III, Stammheim, Flittard	18.457	1,80%
	38	Höhenhaus, Dünwald	19.897	9,80%
	39	Dellbrück	17.381	-4,10%
	40	Holweide	15.092	-16,70%

Vorschlag der Verwaltung:

Die größtmögliche Annäherung der Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk an den Durchschnittswert wird angestrebt. Nur zur Wahrung der räumlichen Zusammenhänge, Einhaltung der Stadtbezirksgrenzen oder Berücksichtigung von absehbaren Bevölkerungsentwicklungen wird im Rahmen der Abweichungstoleranz von 15% davon abgewichen.

Die Anpassung der Wahlbezirke erfolgt durch die Verlagerung einzelner Stimmbezirke. Eine Anpassung der Stimmbezirke selbst ist dafür nicht erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 KWahlG soll kein Stimmbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Einteilung der Stimmbezirke hat lediglich wahlorganisatorische Bedeutung. Hintergrund der empfohlenen Obergrenze ist, Verzögerungen in den Wahlräumen durch zu großen Andrang zu vermeiden und anschließend ein zügiges Auszählen der Stimmen zu gewährleisten. Insgesamt überschreiten zwar 11 von 800 Stimmbezirken diese Empfehlung, allerdings liegt die Wahlbeteiligung in allen diesen Stimmbezirken (zum Teil sehr deutlich) unter dem Durchschnitt und sind die 0- bis 15-Jährigen als Nicht-Wahlberechtigte in den Einwohnerzahlen enthalten. Bei Betrachtung der zur Kommunalwahl 2020 tatsächlich Wahlberechtigten je Stimmbezirk überschreitet keiner der Stimmbezirke die Größenordnung von 2.500 Wahlberechtigten. Insoweit ist keine wahlorganisatorische Problematik zu erwarten. Ungeachtet dessen prüft die Verwaltung wahlorganisatorische Optimierungen der Stimmbezirke.

Wahlbezirke werden nicht über Stadtbezirksgrenzen hinweg geschnitten.

Um nach Maßgabe des KWahlG NRW, der KWahlO NRW, des Urteils der VerfGH NRW und der hierzu ergangenen Erlasse der Landeswahlleitung hinsichtlich der Wahlbezirksgrößen rechtssicher zu sein, wird als Bemessungsgröße die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 7 KWahlG NRW zum Stichtag 30.04.2019 zugrunde gelegt.

Auf dieser Basis erfolgt der Neuzuschnitt aller anzupassenden Wahlbezirke auf eine sichere und damit möglichst zukunftsfähige Einhaltung der Abweichungstoleranz von 15%. Das bedeutet, dass eine zu nahe Annäherung an die 15%-Grenze möglichst vermieden wird.

Für alle Wahlbezirke wird durch Vergleichsrechnungen sichergestellt, dass die jeweilige Anzahl der Wahlberechtigten auch

- nach dem Stand 31.12.2019
- unter Abzug der Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs (soweit diese keine weitere Staatsangehörigkeit eines weiteren EU-Mitgliedstaates besitzen) und

- unter Berücksichtigung einer Bevölkerungsprognose bis zum Wahltag

möglichst deutlich innerhalb der Abweichungstoleranz von 15% liegen.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Rahmenbedingungen schlägt die Verwaltung die nachfolgende Einteilung der Wahlbezirke vor, die aufgrund ihres Umfangs aus Gründen der Vereinfachung auch eine neue Nummerierung und Namensgebung der Wahlbezirke beinhaltet (Übersicht am Ende dieses Dokuments):

Stadtbezirk 1 – Innenstadt

Der Wahlbezirk 6 überschreitet mit -19,7% die Abweichungstoleranz. Er wird erweitert um die Stimmbezirke 10304 und 10305 aus dem Wahlbezirk 4. Die Wahlbezirke 1, 2, 3 und 5 bleiben gegenüber den Kommunalwahlbezirken vom 26.09.2019 unverändert. Zwar besteht aufgrund der trennenden Wirkung des Rheins kein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen diesen beiden Wahlbezirken aus dem Stadtteil Altstadt-Nord und Deutz, er besteht jedoch zu dem bereits zu Deutz zugeordneten Stimmbezirk 10120. Alternativen, die hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs eine sinnvollere Lösung bieten, sind nicht ersichtlich.

Die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk sowie die prozentuale Abweichung vom Durchschnittswert stellt sich danach folgendermaßen dar:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Name Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Abweichung %
1	01	01 / Innenstadt 1	16.593	-8,4
1	02	02 / Innenstadt 2	19.657	8,5
1	03	03 / Innenstadt 3	18.345	1,2
1	04	04 / Innenstadt 4	18.759	3,5
1	05	05 / Innenstadt 5	19.054	5,1
1	06	06 / Innenstadt 6	16.348	-9,8

Die Verwaltung prognostiziert aufgrund der nachfolgend genannten Faktoren insbesondere für den Wahlbezirk 6 eine insgesamt positive Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten, so dass hier sukzessive eine weitere Annäherung an den Durchschnittswert erfolgen wird:

- Köln ist als Zuzugskommune grundsätzlich eine wachsende Stadt
- Städtebauliche Perspektiven in Deutz
- Geplante ca. 6.900 Wohnungen im Deutzer Hafen

Stadtbezirk 2 – Rodenkirchen

Die Wahlbezirke 12 alt (+22,5%), 13 alt (22,1%) und 14 alt (+16,7%) überschreiten die Abweichungstoleranz. Bei einer Anzahl Wahlberechtigter im gesamten Stadtbezirk von 85.431 ist zwischen den vorhandenen 4 Wahlbezirken kein verfassungskonformer Ausgleich herzustellen, der die Einhaltung der Abweichungstoleranz von 15% bewirkt (85.431 Wahlberechtigte: 20.840 Obergrenze = 4,1 Wahlbezirke). Im Stadtbezirk 2 ist mithin ein weiterer Wahlbezirk einzurichten, wofür eine völlige Neueinteilung des Stadtbezirks vorgenommen wird. Die Neueinteilung sieht folgenden Zuschnitt vor:

Dem Wahlbezirk 7 neu werden die Stadtteile Bayenthal (201), Raderberg (203) sowie die Stimmbezirke 20402-20404 des Stadtteils Raderthals (204) zugeordnet, welche einen räumlichen Zusammenhang bilden. Dieser kann zwischen der Nutzungsstruktur der Stimmbezirke 20402-20404 und dem unmittelbar angrenzenden Raderberg noch hergestellt werden, muss sich ansonsten aber auch dem rechnerischen Ergebnis zur Erreichung der angestrebten Wahlbezirksgröße unterordnen.

Im Wahlbezirk 8 neu bilden die Stadtteile Marienburg (202) und das zentrale Rodenkirchen (Stimmbezirke 20801-20811) einen räumlichen Zusammenhang.

Der Wahlbezirk 9 neu besteht strukturell passend aus den südlichen Stimmbezirken des Stadtteils Rodenkirchen (20812-20814) und den Stadtteilen Weiß (209), Sürth (211) und Godorf (211).

Der südliche Stimmbezirk 20401 des Stadtteils Raderthal (204) bildet mit den Stadtteilen Rondorf (206), Hahnwald (207), Immendorf (212) und Meschenich (213) den Wahlbezirk 10 neu.

Der Wahlbezirk 11 neu bildet den Stadtteil Zollstock (205) ab.

Die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk sowie die prozentuale Abweichung vom Durchschnittswert stellt sich danach folgendermaßen dar:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Name Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Abweichung %
2	07	7 / Rodenkirchen 1	15.828	-12,7
2	08	8 / Rodenkirchen 2	16.134	-11,0
2	09	9 / Rodenkirchen 3	18.358	1,3
2	10	10 / Rodenkirchen 4	16.314	-10,0
2	11	11 / Rodenkirchen 5	18.797	3,7

Die Vergleichsbetrachtung anhand aktueller Wahlberechtigtenzahlen und Bevölkerungsprognosen stellt die Einhaltung der Abweichungstoleranz von 15% nicht in Frage.

Stadtbezirk 3 – Lindenthal

Die Wahlbezirke 18 alt (+17,4%), 19 alt (15,7%) und 20 alt (+19,3%) überschreiten die Abweichungstoleranz. Bei der Betrachtung des Verhältnisses der Wahlberechtigten des gesamten Stadtbezirks (123.778) mit der Obergrenze der Abweichungstoleranz (20.840 Wahlberechtigte) wird deutlich, dass ein verfassungskonformer Ausgleich innerhalb der vorhandenen 6 Wahlbezirke höchst diffizil ist ($123.778 : 20840 = 5,94$ Wahlbezirke). Dieser ist aber unausweichlich, da im Stadtgebiet unter den genannten Rahmenbedingungen kein weiterer Wahlbezirk für eine Zusetzung aufgelöst werden kann¹. Die Neueinteilung sieht folgenden Zuschnitt vor:

Der Wahlbezirk 12 neu wird gebildet aus den nördlichen Stimmbezirken 30106 und 30108-30109 des Stadtteils Klettenberg (301) sowie den nördlichen Stimmbezirken 30201-30212, 30220-30226 und 30228 des Stadtteils Sülz (302), da diese einen räumlich-strukturellen Zusammenhang haben.

Im Wahlbezirk 13 neu sind die südlichen Stimmbezirke 30101-30105, 30107, 30110 des Stadtteils Klettenberg (301) strukturell und räumlich zusammenhängend mit den Stimmbezirken 30213-30219, 30227, 30229-30234 des Stadtteils Sülz (302) sowie den Stimmbezirken 30316 und 30317 des Stadtteils Lindenthal (303) zusammengefasst.

Den Wahlbezirk 14 neu bilden die Stimmbezirke 30301-30315, 30318-30320, 30322 des Stadtteils Lindenthal (303) mit den Stimmbezirken 30606, 30607 und 30609 (Marsdorf) des Stadtteils Junkersdorf (306).

Der Wahlbezirk 15 neu umfasst die Stimmbezirke 30321 sowie 30323-30326 aus dem Stadtteil Lindenthal (303), den Stadtteil Braunsfeld (304) sowie die östlichen Stimmbezirke 30501-30503 des Stadtteils Müngersdorf (305). Beidseits entlang der Achse der Aachener Straße bilden diese einen räumlichen Zusammenhang.

Zum Wahlbezirk 16 neu zusammengeführt werden die westlichen Stimmbezirke 30504-30507 des Stadtteils Müngersdorf (305), die Stimmbezirke 30601-30605, 30608, 30610 des zentralen Junkersdorf (306), die Stimmbezirke 30701-30706 des zentralen Weiden (307) sowie die nördlich des Bahndamms bis zum Lise-Meitner-Ring liegenden Stimmbezirke 30808 und 30809 des Stadtteils Lövenich (308).

¹ Für die Bedarfe im Stadtbezirk 2 wird ein Wahlbezirk im Stadtbezirk 6 aufgelöst, für die Bedarfe im Stadtbezirk 4 entfällt ein Wahlbezirk im Stadtbezirk 8. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Möglichkeiten zur Auflösung von Wahlbezirken.

Der Wahlbezirk 17 neu bildet sich aus den Stimmbezirken 30707-30713 des Stadtteils Weiden (307) den westlich der Widdersdorfer Landstrasse gelegenen Stimmbezirken 30801-30807 des Stadtteils Lövenich (308) sowie dem Stadtteil Widdersdorf (309). Die westlichen Randbereiche des Stadtgebietes bilden hier einen räumlichen Zusammenhang.

Die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk sowie die prozentuale Abweichung vom Durchschnittswert stellt sich danach folgendermaßen dar:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Name Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Abweichung %
3	12	12 / Lindenthal 1	20.753	14,5
3	13	13 / Lindenthal 2	20.779	14,7
3	14	14 / Lindenthal 3	20.780	14,7
3	15	15 / Lindenthal 4	20.483	13,0
3	16	16 / Lindenthal 5	20.475	13,0
3	17	17 / Lindenthal 6	20.508	13,2

Die Vergleichsbetrachtung anhand aktueller Wahlberechtigtenzahlen und Bevölkerungsprognosen stellt die Einhaltung der Abweichungstoleranz von 15% nicht in Frage, gleichwohl ist abzusehen, dass der Stadtbezirk zur nächsten Kommunalwahl in jedem Falle wieder in den Blick zu nehmen ist.

Stadtbezirk 4 – Ehrenfeld

Der Wahlbezirk 22 alt (+20,5%) überschreitet die Abweichungstoleranz. Bei einer Anzahl der Wahlberechtigten im gesamten Stadtbezirk von 82.132 ist ein verfassungskonformer Ausgleich unter Einhaltung der Abweichungstoleranz von 15% zwischen den vorhandenen 4 Wahlbezirken höchst diffizil (82.132 Wahlberechtigte: 20.840 Obergrenze = 3,94 Wahlbezirke). Zur Gewährleistung einer größeren Zukunftsfähigkeit der Wahlbezirke im aufstrebenden Stadtbezirk 4 ist mithin ein weiterer Wahlbezirk einzurichten, wofür eine völlige Neueinteilung des Stadtbezirks vorgenommen wird. Die Neueinteilung sieht folgenden Zuschnitt vor:

Der Wahlbezirk 18 neu setzt sich zusammen aus den östlich des Ehrenfeldgürtels gelegenen Stimmbezirken 40103-40117 des Stadtteils Ehrenfeld (401).

Die westlich des Ehrenfeldgürtels gelegenen Stimmbezirke 40101-40102 und 40118-40124 des Stadtteils Ehrenfeld (401) bilden zusammen mit den angrenzenden Stimmbezirken 40209 und 40211 des Stadtteils Neuehrenfeld (402) den Wahlbezirk 19 neu.

Im Wahlbezirk 20 neu bilden die westlichen Stimmbezirke 40301 und 40302 des Stadtteils Bickendorf (403) mit den Stadtteilen Vogelsang (404) und Bocklemünd/Mengenich (405) eine räumlich-strukturelle Einheit.

Der Wahlbezirk 21 neu bildet sich mit Ausnahme der Stimmbezirke 40209 und 40211 aus dem Stadtteil Neuehrenfeld (402).

Den Wahlbezirk 22 neu bilden mit Ausnahme der Stimmbezirke 40301 und 40302 die Stimmbezirke des Stadtteils Bickendorf (403) sowie der Stadtteil Ossendorf (406).

Die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk sowie die prozentuale Abweichung vom Durchschnittswert stellt sich danach folgendermaßen dar:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Name Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Abweichung %
4	18	18 / Ehrenfeld 1	16.360	-9,7
4	19	19 / Ehrenfeld 2	15.817	-12,7
4	20	20 / Ehrenfeld 3	16.201	-10,6
4	21	21 / Ehrenfeld 4	17.669	-2,5
4	22	22 / Ehrenfeld 5	16.085	-11,2

Die Vergleichsbetrachtung anhand aktueller Wahlberechtigtenzahlen und Bevölkerungsprognosen stellt die Einhaltung der Abweichungstoleranz von 15% nicht in Frage.

Stadtbezirk 5 – Nippes

Der Wahlbezirk 30 alt überschreitet mit -19,3% die Abweichungstoleranz. Zum Ausgleich wird aus dem Wahlbezirk 34 alt der Stimmbezirk 50414 dem Wahlbezirk 30 alt zugeordnet. Zwar besteht hier eine Trennung durch die Verkehrsachse Industriestraße, gleichwohl besteht im Stadtbezirk Niehl (504) ein räumlich-struktureller Zusammenhang.

Damit ist zwischen den Wahlbezirken 26 neu und 27 neu der Ausgleich geschaffen. Die Wahlbezirke 23 neu, 24 neu und 25 neu bleiben gegenüber den Kommunalwahlbezirken vom 26.09.2019 unverändert.

Die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk sowie die prozentuale Abweichung vom Durchschnittswert stellt sich danach folgendermaßen dar:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Name Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Abweichung %
5	23	23 / Nippes 1	17.520	-3,3
5	24	24 / Nippes 2	20.224	11,6
5	25	25 / Nippes 3	17.815	-1,7
5	26	26 / Nippes 4	16.234	-10,4
5	27	27 / Nippes 5	15.966	-11,9

Die Vergleichsbetrachtung anhand aktueller Wahlberechtigtenzahlen und Bevölkerungsprognosen stellt die Einhaltung der Abweichungstoleranz von 15% nicht in Frage.

Stadtbezirk 6 – Chorweiler

Die Wahlbezirke 26 alt (-19%), 27 alt (-29,3%) und 28 alt (-22,9%) liegen jenseits der Abweichungstoleranz von 15%. Bei einer Anzahl von 57.005 Wahlberechtigten im gesamten Stadtgebiet ist unter Berücksichtigung der Obergrenze von 20.840 Wahlberechtigten ein verfassungskonformer Wahlbezirkzuschnitt auch mit 3 statt bisher 4 Wahlbezirken möglich ($57.005 : 20840 = 2,74$ Wahlbezirke). Insoweit wird ein Wahlbezirk im Stadtbezirk 6 aufgelöst, der für den zuvor beschriebenen Bedarf im Stadtbezirk Rodenkirchen benötigt wird, und eine völlige Neueinteilung der Wahlbezirke im Stadtbezirk 6 vorgenommen. Die Neueinteilung sieht folgenden Zuschnitt vor:

Der Wahlbezirk 28 neu bildet sich aus den Stadtteilen Lindweiler (605), Pesch (606), Esch/Auweiler (607) und Volkhoven/Weiler (608).

Im Wahlbezirk 29 neu befinden sich die Stadtteile Föhlingen (602), Seeberg (603), Heimersdorf (604) und Chorweiler (609).

Die Stadtteile Merkenich (601), Blumenberg (610), Roggendorf/Thenhoven (611) und Worringen (612) bilden den Wahlbezirk 30 neu.

Die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk sowie die prozentuale Abweichung vom Durchschnittswert stellt sich danach folgendermaßen dar:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Name Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Abweichung %
6	28	28 / Chorweiler 1	18.119	0,0
6	29	29 / Chorweiler 2	19.631	8,3
6	30	30 / Chorweiler 3	19.255	6,3

Die Vergleichsbetrachtung anhand aktueller Wahlberechtigtenzahlen und Bevölkerungsprognosen stellt die Einhaltung der Abweichungstoleranz von 15% nicht in Frage.

Stadtbezirk 7 – Porz

Die Wahlbezirke 9 alt (-17,5%) und 10 alt (-18,4%) überschreiten die Abweichungstoleranz von 15%.

Zum Ausgleich wird der Wahlbezirk 9 alt erweitert um den Stimmbezirk 70503 aus dem Wahlbezirk 8 alt und damit die Wahner Heide mit der räumlich einen Zusammenhang bildenden weitläufigen Flughafenumgebung im Wahlbezirk 33 neu zusammen gefügt.

Dadurch überschreitet der Wahlbezirk 8 alt die Abweichungstoleranz; er wird aus dem Wahlbezirk 7 alt um den angrenzenden Stimmbezirk 70306 (Ensen) zum Wahlbezirk 34 neu erweitert.

Um den Wahlbezirk 10 alt auszugleichen werden die Stimmbezirke 71407 und 71408 (Zündorf) angrenzend an den Stimmbezirk 71301 (Libur) zum Wahlbezirk 32 neu zusammen gefasst.

Die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk sowie die prozentuale Abweichung vom Durchschnittswert stellt sich danach folgendermaßen dar:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Name Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Abweichung %
7	31	31 / Porz 1	17.843	-1,5
7	32	32 / Porz 2	16.169	-10,8
7	33	33 / Porz 3	16.369	-9,7
7	34	34 / Porz 4	15.760	-13,0
7	35	35 / Porz 5	17.445	-3,7

Die Vergleichsbetrachtung anhand aktueller Wahlberechtigtenzahlen und Bevölkerungsprognosen stellt die Einhaltung der Abweichungstoleranz von 15% nicht in Frage.

Stadtbezirk 8 – Kalk

Die Wahlbezirke 43 alt (-19,0%) und 45 alt (-25,3%) liegen jenseits der Abweichungstoleranz von 15%. Bei einer Anzahl von 80.664 Wahlberechtigten im gesamten Stadtgebiet ist unter Berücksichtigung der Obergrenze von 20.840 Wahlberechtigten ein verfassungskonformer Wahlbezirkszuschnitt auch mit 4 statt bisher 5 Wahlbezirken möglich ($80.664 : 20840 = 3,87$ Wahlbezirke). Insoweit wird ein Wahlbezirk im Stadtbezirk 8 aufgelöst, der für den zuvor beschriebenen Bedarf im Stadtbezirk 4 benötigt wird, und eine völlige Neueinteilung der Wahlbezirke im Stadtbezirk 8 vorgenommen. Die Neueinteilung sieht folgenden Zuschnitt vor:

Der Wahlbezirk 36 neu beinhaltet die Stimmbezirke 80104-80107 von Humboldt/Gremberg (801), Vingst (803) und die Stimmbezirke 80401-80405 des westlichen Höhenberg (804).

Im Wahlbezirk 37 neu werden die Stimmbezirke 80101-80103 des Stadtteils Humboldt/Gremberg (801) und Kalk (802) vereint.

Der Wahlbezirk 38 neu setzt sich zusammen aus dem Stimmbezirk 80406 im östlichen Höhenberg (804), Ostheim (805), Merheim (806) und den westlichen Stimmbezirken 80901, 80902 und 80907 des Stadtteils Neubrück. Dies zerschneidet den Stadtteil Neubrück zwar und damit einen räumlichen Zusammenhang, stellt gegenüber alternativen Möglichkeiten, die zur Einhaltung einer verfassungskonformen Abweichungstoleranz an anderer Stellen ebenfalls räumlich-strukturelle Zerschneidungen zur Folge hätten, z. B. im Bereich Merheim (806), den geringsten Eingriff dar.

Der Wahlbezirk 39 neu besteht aus den Stadtteilen Brück (807) und Rath/Heumar (808) sowie den östlichen Stimmbezirken 80903-80906 des Stadtteils Neubrück (809).

Die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk sowie die prozentuale Abweichung vom Durchschnittswert stellt sich danach folgendermaßen dar:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Name Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Abweichung %
8	36	36 / Kalk 1	20.190	11,4
8	37	37 / Kalk 2	20.202	11,5
8	38	38 / Kalk 3	19.901	9,8
8	39	39 / Kalk 4	20.371	12,4

Die Vergleichsbetrachtung anhand aktueller Wahlberechtigtenzahlen und Bevölkerungsprognosen stellt die Einhaltung der Abweichungstoleranz von 15% nicht in Frage.

Stadtbezirk 9 – Mülheim

Der Wahlbezirk 40 alt überschreitet mit -16,7% die Abweichungstoleranz. Gegenüber denkbaren Alternativen stellt es den räumlich-strukturell geringsten Eingriff dar, diesen Wahlbezirk um den Stimmbezirk 90612 (Höhenhaus) aus dem Wahlbezirk 44 neu sowie den Stimmbezirk 90521 (Dellbrück) aus dem Wahlbezirk 42 neu zu erweitern und so den Wahlbezirk 41 neu zu bilden. Die Wahlbezirke 40 neu, 43 neu und 45 neu bleiben gegenüber den Kommunalwahlbezirken vom 26.09.2019 unverändert.

Die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk sowie die prozentuale Abweichung vom Durchschnittswert stellt sich danach folgendermaßen dar:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Name Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Abweichung %
9	40	40 / Mülheim 1	16.385	-9,6
9	41	41 / Mülheim 2	16.387	-9,6
9	42	42 / Mülheim 3	16.686	-7,9
9	43	43 / Mülheim 4	19.166	5,8
9	44	44 / Mülheim 5	19.297	6,5
9	45	45 / Mülheim 6	18.457	1,8

Die Vergleichsbetrachtung anhand aktueller Wahlberechtigtenzahlen und Bevölkerungsprognosen stellt die Einhaltung der Abweichungstoleranz von 15% nicht in Frage.

Übersicht zur neuen Nummerierung und Namensgebung der Wahlbezirke

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Name	Wahlbezirk alt
Innenstadt	1	Innenstadt 1	1
	2	Innenstadt 2	2
	3	Innenstadt 3	3
	4	Innenstadt 4	4
	5	Innenstadt 5	5
	6	Innenstadt 6	6
Rodenkirchen	7	Rodenkirchen 1	neu
	8	Rodenkirchen 2	12
	9	Rodenkirchen 3	14
	10	Rodenkirchen 4	15
	11	Rodenkirchen 5	13
Lindenthal	12	Lindenthal 1	16
	13	Lindenthal 2	17
	14	Lindenthal 3	18
	15	Lindenthal 4	19
	16	Lindenthal 5	20
	17	Lindenthal 6	21
Ehrenfeld	18	Ehrenfeld 1	22
	19	Ehrenfeld 2	25
	20	Ehrenfeld 3	neu
	21	Ehrenfeld 4	23
	22	Ehrenfeld 5	24
Nippes	23	Nippes 1	33
	24	Nippes 2	32
	25	Nippes 3	31
	26	Nippes 4	34
	27	Nippes 5	30
Chorweiler	28	Chorweiler 1	28
	29	Chorweiler 2	27
	30	Chorweiler 3	26
Porz	31	Porz 1	11
	32	Porz 2	10
	33	Porz 3	9
	34	Porz 4	8
	35	Porz 5	7
Kalk	36	Kalk 1	43
	37	Kalk 2	42
	38	Kalk 3	44
	39	Kalk 4	41

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Name	Wahlbezirk alt
Mülheim	40	Mülheim 1	35
	41	Mülheim 2	40
	42	Mülheim 3	39
	43	Mülheim 4	36
	44	Mülheim 5	38
	45	Mülheim 6	37

Eine kartografische Darstellung der neu zugeschnittenen Wahlbezirke nebst Beschreibung ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Begründung für die Dringlichkeit:

Gemäß § 1 zu Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 zur Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 muss der Wahlausschuss das Wahlgebiet bis spätestens zum 29.02.2020 eingeteilt haben. Die gesetzliche Frist ist zwingend zu halten.